



STATUTEN aus dem Jahr 1995 (Abschrift, ohne Unterschrift)

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Bibliothek Region Sulgen“ besteht mit Sitz in Sulgen ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein betreibt und unterhält eine öffentliche Bibliothek nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken SAB/GTB. Er bietet Kinder-, Jugend-, Erwachsenenliteratur, Tonträger und Spiele an.
- 2.2. Er strebt die Ausweitung des Angebots für weitere Medien an.
- 2.3. Er strebt die Zusammenarbeit mit öffentlichen Körperschaften sowie mit Institutionen an, welche auf den genannten Gebieten bereits tätig sind.
- 2.4. Er arbeitet auf einen Verbund thurgauischer Gemeindebibliotheken hin.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelmitglieder, Familienmitglieder (Kernfamilie), Kollektivmitglieder (juristische Personen, öffentliche Körperschaften und andere Organisationen).
- 3.2. Der Eintritt ist jederzeit möglich; der Austritt kann nur auf Ende Kalenderjahr erfolgen.
- 3.3. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 3.4. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung beginnen mit der Begleichung des ersten Mitgliederbeitrages.
- 3.5. Jedes eingeschriebene Mitglied besitzt eine Stimme.

4. Vereinsmittel

- 4.1. Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge öffentlicher Körperschaften, Legate und Geschenke sowie Einnahmen aus dem Betrieb aufgebracht.

4.2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

5. Vereinsorgane

5.1. Die Organe des Vereins sind; Mitgliederversammlung, Vorstand und die Kontrollstelle.

5.2 Mitgliederversammlung

- 5.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils vom Vorstand bis spätestens 30. April einberufen.
- 5.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder durch Begehren eines Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.
- 5.2.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende traktandierte Geschäfte zu erledigen: Abnahme von Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung, Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge, das Jahresbudget und das Jahresprogramm; Wahl der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle, Varia.
- 5.2.4 Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5.2.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Für ein davon abweichendes Verfahren ist das absolute Mehr der Versammlung notwendig.
- 5.2.6 Zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5.3 Vorstand

- 5.3.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, namentlich aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, und BeisitzerInnen. Mit Ausnahme des (r) PräsidentIn konstituiert sich der Vorstand selber.
- 5.3.2 Die Gemeinden, welche einen Beitrag leisten, können aus dem Gemeinderat eine (n) BeisitzerIn in den Vorstand delegieren.
- 5.3.3 Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5.3.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erlässt die Benutzerordnung der Bibliothek und bestellt deren Leitung.
- 5.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandmitgliedern, der (die) PräsidentIn hat den Stichtentscheid.
- 5.3.6 Er kann die Bibliotheksleitung zu seinen Beratungen beiziehen.
- 5.3.7 Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige Ausgaben CHF 1'000.-, für wiederkehrende Aufwendungen CHF 250.-
- 5.3.8 PräsidentIn und AktuarIn zeichnen kollektiv.

- 5.3.9 Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und hierfür auch Personen berufen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten solcher Kommissionen sind verbindlich zu umschreiben, den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.

5.4 Kontrollstelle

- 5.4.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen und einem (r) SuppleantIn.
- 5.4.2 Ihre Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5.4.3 Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung diesbezüglich Bericht zu erstatten

6 Auflösung des Vereins

- 6.2 Über die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine Stiftung beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.3 Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Umwandlung vollumfänglich an die Nachfolgeorganisation über.
- 6.4 Im Falle der Auflösung fallen die Aktiven vollumfänglich zur Verwaltung an die Gemeinde Sulgen. Sollte sich innert zehn Jahren keine neue Organisation mit den gleichen Zielen gründen, können die Gemeinden, welche Beiträge geleistet haben, die Gelder kulturellen Zwecken zuführen.

7 Schlussbestimmung

- 7.2 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. August 1988 und treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 3. März 1995

Die Präsidentin

Der Aktuar

Monika Bolliger

Urs Brüscheiler

(30.12.2015/hg: ohne Unterschrift, da Abschrift)